

16. III. 1919

61

## Die Vermögenssperre in Ungarn.

### Run auf die Safes.

Budapest, 15. März. (Privattelegramm.) In finanziellen Kreisen wurde heute bekannt, daß Finanzminister Dr. Szende gestern nacht über dringendes Anraten der Budapest Bankdirektoren beschlossen habe, die Sperrverordnung für die ungarischen Geldinstitute zu erlassen. Die Bankdirektoren begaben sich zum Finanzminister und erklärten, daß infolge der österreichischen Verordnung die Einleger massenhaft sich melden, auch die Safes werden geöffnet, so daß für die Zukunft ein noch größerer Run auf die Banken zu erwarten ist. Andererseits langen österreichischerseits große Beträge zur Deponierung ein. Um dies zu verhindern, entschloß sich Finanzminister Dr. Szende zur Herausgabe der Verordnung.

In Ergänzung seiner gestrigen Erklärungen sagte der Finanzminister einem Mitarbeiter des „Pester Lloyd“: Gestern nahmen viele ihre Spareinlagen heraus, doch die Gerüchte, als ob es sich um mehrere hundert Millionen handeln würde und daß diese mehrere hundert Millionen der Kontrolle entzogen wurden, seien übertrieben und beruhen auf dem Unverständnis der Leute. Leider habe sich die Kaufkraft unsres Geldes in der letzten Zeit sehr verschlechtert, doch sind wir noch immer nicht so weit, daß die kleinste Rechnungseinheit unbedingt hundert Millionen wäre. Die Regierung habe bereits die Verfügung getroffen, daß eine Liste derjenigen zusammengestellt werde, die gestern aus den Banken Wertgegenstände herausgenommen haben. Diese werden dann aufgefordert, entweder diese Wertgegenstände zurückzugeben oder aber der betreffenden Bank eine genaue Liste der Wertgegenstände zur Verfügung zu stellen. Im andern Falle werden strenge Maßregeln ergriffen werden und eine Publizierung in den Zeitungen erfolgen.

Die Abstempelung der Banknoten wird in wenigen Tagen ihren Anfang nehmen. Auch hier sind Gerüchte verbreitet über hundert Millionen, um die angeblich Ungarn durch die Verzögerung der Abstempelung Schaden erlitten hätte. Diese Gerüchte sind sehr übertrieben. Der Schaden wäre bedeutend größer, wenn die Abstempelung in so unvollkommener Weise und technisch so schlecht durchgeführt würde, wie dies bei den Jugoslawen oder bei den Tschechen geschah.

### Die staatliche Inanspruchnahme ausländischer Wertpapiere.

Was England während des Krieges in weitgehendem Maße durch die Aufforderung zur leihweisen Ueberlassung ausländischer Wertpapiere getan hat, hat jüngst in Deutschland in anderer Weise, und nunmehr auch in Ungarn Nachahmung gefunden. Wie dies in England geschehen ist, bietet der ungarische Finanzminister eine Leihgebühr (1 Prozent nach dem Auslandskurse). Er nimmt auch sämt-

liche Auslandsforderungen und fremde Valuten in Anspruch. Die Rückerstattung der empfangenen Werte soll drei Jahre nach dem Friedensschluß erfolgen.

In Deutschösterreich ist man mit einer einschlägigen Verfügung noch im Rückstande, und ist noch keine Vorbereitung getroffen, um den deutschösterreichischen Besitz an Auslandswerten und Forderungen für staatsfinanzielle Zwecke heranzuziehen. Wie wir vernehmen, würde jedoch die staatliche Inanspruchnahme der Auslandswerte, an die ja wiederholt gedacht wurde, sich nicht in der Weise vollziehen wie in Ungarn. Einen Überblick über die Bestände in Deutschösterreich wird man übrigens durch die im Zuge befindliche Anmeldung aller beweglichen Vermögensschaften gewinnen.

### Einschränkung der Wertpapierbelehnung und Safesperre in der Tschecho-Slowakei.

Prag, 15. März. (Privattelegramm.) Die tschechische Regierung hat eine Verordnung erlassen, die die Lombardierung von Wertpapieren einschränkt. Es heißt in der Verordnung unter anderm: Bis auf weiteres wird den Geldinstituten und Bankfirmen verboten, Darlehen auf Wertpapierpfand zu gewähren, wenn nicht die persönliche Identität des Darlehenswerbers festgestellt ist. Ebenso wird den Banken und Bankfirmen verboten, ohne Sicherstellung der persönlichen Identität des Deponenten gemünztes oder verarbeitetes Gold und Silber sowie ausländisches Papiergeld auszufolgen. Wird ein verschlossenes Paket ausgefolgt, so ist es in Gegenwart des Deponenten zum Zwecke der Sicherstellung des Inhalts zu öffnen. Dasselbe gilt bezüglich der Behebung von Gegenständen, die in Sicherheits-schränken (Safes) verwahrt sind.